

Energieverbrauchsgemeinschaft (EVG) beim EWR

1. Produktbeschreibung

Produkt zur Abrechnung des Eigenverbrauchs ohne «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» (ZEV) nach Art. 17 EnG in Niederspannung.

Bei diesem Produkt erhalten die Endverbraucher einen Teil ihrer Stromlieferung aus dem Netz vom EWR und einen Teil der Stromlieferung aus der Energieerzeugungsanlage (EEA) des Produzenten. Jeder Endverbraucher hat somit einen Stromliefervertrag mit dem EWR einerseits und einen Stromliefervertrag mit dem Produzenten andererseits. Das EWR übernimmt die Abrechnung der Stromlieferung im Auftrag des Produzenten im Inkasso.

Die gesamte Rechnungsstellung an den Endverbraucher erfolgt durch das EWR, sodass ersichtlich ist, welcher Anteil des Strombezugs des Endverbrauchers aus dem Netz vom EWR und welcher von der EEA des Produzenten (Eigenverbrauch) bezogen wird.

2. Tarifinformationen

Verrechnung des Strombezugs aus dem Netz

Der Bezug aus dem Netz des EWR wird jedem Endverbraucher mit den jeweils gültigen Elektrizitätstarifen in Rechnung gestellt.

Verrechnung des Eigenverbrauchs

Die Abrechnung des Eigenverbrauchs (Lieferung des Produzenten an die Endverbraucher) erfolgt im Auftrag des Produzenten durch das EWR.

Die Höhe des Preises für den Strombezug im Eigenverbrauch richtet sich nach dem Beschluss der EVG. Das EWR empfiehlt als Eigenverbrauchstarif den jeweils gültigen Strompreis des EWR-abzüglich 10 Prozent Bonus für den Eigenverbrauch.

Das vom EWR an den Produzenten verrechnete Dienstleistungsentgelt für die Abrechnung des Eigenverbrauchs beträgt 1 Rp./kWh (exkl. MWST) und wird vom EWR bei der Auszahlung des Betrags für den Eigenverbrauch an den Produzenten in Abzug gebracht.

Dienstleistungspreise

Diese Dienstleistungen werden der EVG in Rechnung gestellt.

Vertragserstellung für EVG	kostenlos
Initialaufwand für Software-Konfiguration der EVG-Stromrechnungen	1. Stunde kostenlos danach CHF 190.—/Stunde
Mutationspauschale für Erweiterungen/ Verkleinerungen der EVG	Pauschal CHF 100.—

3. Gültigkeit

Dieses Produktblatt tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

4. Weitere Bestimmungen

Zur Prüfung der technischen Voraussetzungen für «Energiegemeinschaft EVG beim EWR» ist Rücksprache mit dem EWR zu halten.

Jede Verbrauchsstätte und jede EEA muss mit kommunikativen Smart Metern ausgerüstet sein, und die Aufzeichnung von 15-Minuten-Lastgangwerten und deren Übertragung in das zentrale IT-System vom EWR müssen möglich sein. Die Verfügbarkeit dieser Smart Meter richtet sich nach dem Smart Meter Rollout vom EWR.

Sämtliche Verbrauchs- und Energieerzeugungsanlagen (EEA) sind am gleichen Netzanschlusspunkt an das Verteilnetz vom EWR angeschlossen. Die produzierte Energie wird ganz oder teilweise am Ort der Produktion verbraucht. Der Eigenverbrauch wird anhand von 15-Minuten-Lastgangwerten durch das EWR ermittelt.

Der Ansprechpartner der EVG übernimmt die Information bezüglich des Produkts «Energiegemeinschaft (EVG) beim EWR» an die Endverbraucher.

Der Ansprechpartner der EVG holt bei den jeweiligen Endverbrauchern über den Anhang 1 des Rahmenvertrages oder vergleichbarem Dokument, die erforderlichen Zustimmungen zur Anwendung des Eigenverbrauchs gemäss den in diesem Produktblatt «Energiegemeinschaft EVG beim EWR» aufgeführten Bestimmungen ein. Änderungen (z.B. Mieterwechsel, Zurückziehen der Zustimmung) sind dem EWR vom Ansprechpartner der EVG schriftlich mit mindestens 5 Tagen Vorlaufzeit auf ein Monatsende mitzuteilen.

Der Wegzug eines EVG-Teilnehmers führt in jedem Falle zu dessen Austritt aus der EVG per entsprechendem Monatsende. Mit Ausbleiben einer anderweitigen Mitteilung geht das EWR davon aus, dass der neue Nutzer bzw. Eigentümer die Einwilligung über die Teilnahme an der EVG gegenüber dem Ansprechpartner schriftlich gegeben hat.

Die Installation eines Zählers für die Nettoproduktion der EEA ist unabhängig von der Anlagengrösse erforderlich (Produktionszähler).

Jede Verbrauchsstätte wird separat durch das EWR gemessen. Unabhängig von der Grösse der EEA wird ein Produktionszähler vom EWR installiert. Bei EEA mit mehreren Erzeugungseinheiten sind diese messtechnisch zusammenzulegen. Das EWR als Netzbetreiberin ist für diese Messungen und die damit verbundenen Datenprozesse verantwortlich.

Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.

Auf Basis der Lastgangwerte der Verbrauchsstätten und der EEA wird die ins Netz des EWR zurückgespeiste Energie (Überschussproduktion) ermittelt. Eine Überschussmessung ist somit nicht erforderlich. Für die rückgelieferte Energie (Überschussproduktion) gelten die entsprechenden Rückliefertarife des EWR.

Bei allen Verbrauchsstätten, die am Eigenverbrauch teilnehmen, muss das EWR der Energielieferant sein. Fremdbelieferte Verbrauchsstätten werden bei der Ermittlung der Eigenverbrauchsmenge nicht berücksichtigt.